

MEMO

zur Bedeutung der EmpCo-Richtlinie für die Green Finance Alliance

erstellt im Auftrag des

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft,
Sektion VI - Umwelt und Klima,
Abteilung VI/3 - Grüne Finanzen und Umweltökonomie,
(Ansprechpartnerin: Mabel Reitbauer, MA),
Stubenbastei 5, A-1010 Wien

von

RA Mag. Harald Küchli | Nicolas Kindermann, LL.B. (WU)
Thurin Küchli Partner® Rechtsanwälte GmbH

01.09.2026

BMLUK/002-5
HK | NK

1. SACHVERHALT

1.1. EmpCo-Richtlinie und UWG

Die RL (EU) 2024/825 (ABI L 2024/16, 1; kurz „EmpCo-RL“) ist eine europäische Richtlinie, mit der die Richtlinien RL 2005/29/EG (ABI L 2005/149, 22; kurz „UGP-RL“) sowie RL 2011/83/EU (ABI L 2011/304, 64; kurz „Verbraucherschutz-RL“) „hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen geändert“ (vgl Langtitel EmpCo-RL) werden.

Ziel der EmpCo-RL ist es, Verbraucher:innen zuverlässige Entscheidungsgrundlagen für das Tätigen von Geschäften zu bieten. Insbesondere soll die Täuschung von Verbraucher:innen durch irreführende Umweltaussagen oder intransparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel verhindert werden. Verbraucher:innen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Produkte mit tatsächlich besseren Umweltauswirkungen auswählen zu können, wodurch der Markt hinsichtlich ökologisch nachhaltigeren Produkten gefördert und negative Umweltauswirkungen reduziert werden sollen (vgl ErwGr 1 EmpCo-RL).

Hinsichtlich der hier einschlägigen Verpflichtungen wurde die EmpCo-RL in Österreich mit dem „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert wird“ (BGBl I 58/2026) umgesetzt. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 („UWG“) idF dieser Novelle (BGBl 448/1984 idF BGBl I 58/2026) wird im Folgenden kurz als „UWG_{Nov}“ bezeichnet.

1.2. Green Finance Alliance

Die Green Finance Alliance („GFA“) ist ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft („BMLUK“) etabliertes Bündnis von Finanzunternehmen, die sich zu den Pariser Klimazielen bekennen und ihr Kerngeschäft konsequent danach ausrichten (vgl S 5 GFA-Handbuch 5.0). Die GFA ist in erster Linie eine Klimainitiative und hat folgendes langfristiges Ziel für das Kerngeschäft von Finanzunternehmen formuliert bzw etabliert:

- THG-neutrale Portfolios 2050 durch die kontinuierliche Reduktion der über die Portfolios verantworteten THG-Emissionen.

Um dieses langfristige Ziel zu erreichen, sollen nachstehende kurz- und mittelfristige zielführende Schritte gesetzt werden:

- Ausweitung grüner Aktivitäten im Kerngeschäft, wodurch positiver Impact gefördert und Kapital für die Finanzierung der Klimaziele mobilisiert werden soll;
- Klimarisiken managen und Resilienz gegenüber künftigen klimatischen und klimainduzierten Veränderungen fördern;

- Klima-Governance und Mainstreaming in allen relevanten Unternehmensbereichen forcieren (vgl S 7 GFA-Handbuch 5.0).

Um das Erreichen bzw die Einhaltung des Ziels und der Schritte zu überwachen, hat die GFA eine umfassende und von ihren Mitgliedern unabhängige Governance-Struktur mit festgelegten Entscheidungsprozessen etabliert. Insbesondere ist auch ein unabhängiger, wissenschaftlicher Beirat mit Expert:innen aus dem Bereich Green Finance in die Governance-Struktur integriert. Die Governance-Struktur der GFA ist in nachstehender Grafik Überblicksweise dargestellt und in Pkt 1.4 des GFA-Handbuchs 5.0 umfassend beschrieben.

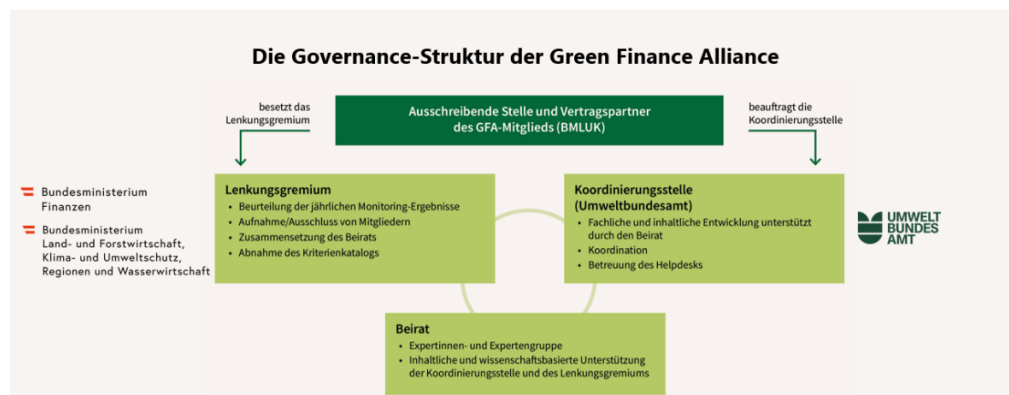


Abbildung 1: „Governance-Struktur GFA“

Finanzunternehmen, die Mitglieder der GFA sind, dürfen das – aus nachfolgender Abbildung ersichtliche – GFA-Logo führen:



Abbildung 2: „GFA-Logo“

1.3. GFA-Monitoringprozess und Evaluierungsergebnisse

Die Erfüllung der von den GFA-Mitgliedern umzusetzenden Kriterien wird im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings überprüft bzw evaluiert. Die GFA-Mitglieder müssen für jedes Kriterium nachweisen, ob und wie dieses erfüllt wurde. Auf Basis des Evaluierungsergebnisses trifft das GFA-Lenkungsgremium eine Entscheidung über die Einstufung des GFA-Mitglieds in eine von drei Kategorien:

- **Positive Entscheidung:** Alle Kriterien werden vollständig erfüllt; die Mitgliedschaft kann ohne Nachbesserungsaufträge fortgesetzt werden.

- **Bedingt positive Entscheidung:** Es ergibt sich ein positives Gesamtbild; es sind jedoch Nachbesserungen erforderlich. Für die Erfüllung all-fälliger Nachbesserungsaufträge wird eine angemessene Nachfrist ge-setzt. Die Frist entspricht üblicherweise jener für das nächste anste-hende jährliche Monitoring (31.12. des laufenden Jahres). Diese Kate-gorie umfasst ein breites Spektrum an Evaluierungsergebnissen, was, wie auch die einzelnen Kriterien, im GFA-Handbuch 5.0 transparent dargestellt und erläutert ist.
- **Negative Entscheidung:** Es ergibt sich ein negatives Gesamtbild; dro-hende Folgen können die temporäre Aussetzung des Status als Mitglied der GFA oder der Ausschluss sein. Bei Aussetzung ist unter anderem die Führung des GFA-Logos für die festgelegte Dauer vertraglich untersagt.

Mit dem GFA-Fortschrittsbericht 2025 wurde ergänzend dazu eine neue fünfgliedrige Einstufungsskala eingeführt. Im Rahmen dieser Skala wird das Evaluierungsergebnis einer der fünf nachstehenden Statuskategorien zugeordnet:

- **Vorbilder:** 90 % oder mehr der Kriterien sind vollständig erfüllt.
- **Fortgeschrittene:** 75 % oder mehr der Kriterien sind vollständig erfüllt.
- **Aufholende:** 55 % oder mehr der Kriterien sind vollständig erfüllt.
- **Nachzügler:** Weniger als 55 % der Kriterien sind vollständig erfüllt, aber mehr als 50 % der Kriterien sind entweder vollständig erfüllt oder teilweise erfüllt.
- **Negativ:** 50 % oder mehr der Kriterien sind nicht erfüllt.

Der Zusammenhang der Evaluierungsergebnisse (Einstufung) mit der neuen fünfgliedrigen Einstufungsskala (Status) kann wie folgt dargestellt werden:

Einstufung	Status
positive Entscheidung	Vorbilder*
bedingt positive Entscheidung	Fortgeschrittene
	Aufholende
	Nachzügler
negative Entscheidung	Negativ

* Vorbilder sind GFA-Mitglieder, die positiv eingestuft wurden, also alle Kriterien erfüllen. Weiters sind Vorbilder GFA-Mitglieder, die als bedingt positiv eingestuft wurden und zumindest 90 % der Kriterien erfüllen.

2. FRAGESTELLUNG

Das BMLUK hat uns ersucht, die Bedeutung der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} für die GFA in ihren bzw seinen wesentlichen Aspekten darzustellen.

Weiters wurden wir ersucht, insbesondere folgende Fragestellung zu prüfen: Dürfen Mitglieder der GFA vor dem Hintergrund der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} das GFA-Logo als Umweltaussage über die künftige Umweltleistung auch dann führen, wenn

- diese im Zuge des GFA-Monitorings (als Sachverständigenüberprüfung iSd EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov}) „gerade noch“ als „bedingt positiv“ eingestuft werden bzw
- diese im Rahmen der mit dem GFA-Fortschrittsbericht 2025 neu eingeführten fünfgliedrigen Bewertungsskala als „Nachzügler“ eingestuft werden?

3. RECHTLICHE BEURTEILUNG

3.1. Begriffsbestimmungen

- a. **Nachhaltigkeitssiegel:** Ein Nachhaltigkeitssiegel ist ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht (vgl Art 2 Abs 1 lit q UGP-RL idF EmpCo-RL sowie § 1 Abs 4 Z 13 UWG_{Nov}).
- b. **Umweltaussage:** Eine Umweltaussage ist unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Gewerbetreibender (= Unternehmer) eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken bzw Gewerbetreibende (= Unternehmer) oder seine bzw ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde (vgl Art 2 Abs 1 lit o UGP-RL idF EmpCo-RL sowie § 1 Abs 4 Z 11 UWG_{Nov}).

3.2. Verwendung des GFA-Logos

3.2.1. Das GFA-Logo als Nachhaltigkeitssiegel

Das GFA-Logo (siehe oben Abbildung 2) drückt die Mitgliedschaft zur GFA aus. Es handelt sich dabei um ein

- öffentliches Gütezeichen bzw jedenfalls um ein vergleichbares Zeichen,
- welches das Ziel hat,
 - anzuzeigen, dass Finanzunternehmen, die Mitglieder der GFA sind, sich zum langfristigen GFA-Ziel für das (Kern-)Geschäft bekennen, und
 - deren Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen Merkmale hervorzuheben.

Das GFA-Logo ist außerdem weder nach Unionsrecht noch nach nationalem Recht verpflichtend und ist sohin ein freiwilliges Zeichen.

Da das GFA-Logo sohin sämtliche Merkmale des Begriffs „Nachhaltigkeitssiegel“ iSd EmpCo-RL bzw iSd UWG_{Nov} (vgl Pkt 3.1 lit a) kumulativ erfüllt, handelt es sich beim GFA-Logo um ein Nachhaltigkeitssiegel, das vom Anwendungsbereich der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} umfasst ist.

3.2.2. Das GFA-Logo als Umweltaussage über die künftige Umweltleistung

Durch Verwendung des GFA-Logos wird aus den nachstehenden Gründen eine Umweltaussage getätigt:

- Das GFA-Logo wird von den GFA-Mitgliedern in einer kommerziellen bzw an Verbraucher:innen gerichteten Kommunikation verwendet.
- Aus der Verwendung des GFA-Logos geht zumindest implizit hervor, dass die Klimaschutzambition jener Finanzunternehmen, die Mitglied der GFA sind, im Allgemeinen höher ist als die Klimaschutzambition jener Finanzunternehmen, die nicht Mitglied der GFA sind.
- Das Führen des GFA-Logos ist weder durch Unionsrecht noch durch nationales Recht vorgeschrieben, ist aber ein geeignetes Medium für das Tätigen einer Umweltaussage (zB „Bild“, „grafisches Element“, „Symbol“).

Darüber hinaus stellt auch ErwGr 8 EmpCo-RL ausdrücklich klar, dass ein Nachhaltigkeitssiegel, das die Kriterien einer „Umweltaussage“ erfüllt (insbesondere in einer kommerziellen Kommunikation) auch als solche zu qualifizieren ist. Damit deckt sich auch Frage/Antwort 4 der Europäischen Kommission in ihrem FAQ zur EmpCo-RL (https://commission.europa.eu/document/download/3c257883-bb2a-4dd9-a6dc-501d587bb34f_en?filename=faq-empowering-consumers-gtd.pdf).

Da die Aussage, die durch das Führen des GFA-Logos (im verbraucher:innengerichteten Verkehr) getätigt wird, mithin sämtliche Merkmale des Begriffs „Umweltaussage“ iSd EmpCo-RL bzw iSd UWG_{Nov} (vgl Pkt 3.1 lit b) kumulativ erfüllt, wird durch das GFA-Logo bzw das Führen des GFA-Logos eine Umweltaussage vermittelt, die vom Anwendungsbereich der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} erfasst ist.

Art 6 Abs 2 lit d UGP-RL idF EmpCo-RL (vgl Art 1 Z 2 lit b EmpCo-RL) bzw § 2 Abs 3 Z 4 UWG_{Nov} sehen besondere Regeln für Umweltaussagen „über die künftige Umweltleistung“ vor. ErwGr 4 EmpCo-RL erläutert näher was unter solchen Umweltaussagen zu verstehen ist. Davon umfasst sind insbesondere klimabezogene Aussagen, die einen Übergang zu CO₂- oder Klimaneutralität oder ein ähnliches Ziel bis zu einem bestimmten Datum zum Gegenstand haben. Nachdem die GFA gerade ein solches Ziel formuliert hat (vgl zB Pkt 1.2 GFA-Handbuch 5.0), ist uE gegenständlich von einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung auszugehen.

3.3. Zwischenfazit

Aus den vorstehenden Überlegungen ist uE folgendes Zwischenfazit zu ziehen: Das GFA-Logo ist ein Nachhaltigkeitssiegel iSd EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov}. Mit diesem Siegel werden Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung jener Unternehmen vermittelt, die Mitglieder der GFA sind.

3.4. Erfüllung der Verpflichtungen

3.4.1. Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitssiegel

Anhang 1 Z 2a UGP-RL idF EmpCo-RL bzw Anhang Z 2a UWG_{Nov} bestimmt, dass Nachhaltigkeitssiegel entweder auf einem „Zertifizierungssystem“ iSd Art 2 Abs 1 lit r UGP-RL idF EmpCo-RL bzw § 1 Abs 4 Z 14 UWG_{Nov} beruhen oder von „staatlichen Stellen“ festgesetzt worden sein müssen.

Der Begriff der „staatlichen Stellen“ wird weder in der EmpCo-RL noch im UWG_{Nov} definiert bzw weitergehend erläutert. UE wird er aber im Wesentlichen dem Begriff der „Behörden und öffentlichen Stellen“, der zB auch in Art 83 Abs 7 DSGVO oder Art 99 Abs 8 KI-VO verwendet wird, gleichzuhalten sein. So verwendet die englische Sprachfassung der EmpCo-RL den Begriff „public authorities“, der auch in den vorgenannten Bestimmungen der DSGVO und KI-VO gebraucht wird. Nach wohl herrschender Auffassung in der Literatur ist der Begriff der „Behörden und öffentlichen Stellen“ (letztlich) anhand des vergaberechtlichen Begriffs des „öffentlichen Auftraggebers“ auszulegen (vgl zB *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO und DSG² [2022] Art 37 DSGVO Rz 5, Art 83 DSGVO Rz 21; siehe auch *Küchli/Kindermann*, Geldbußen ohne Definitionen – Behörden und öffentliche Stellen im Fokus des Art 99 AI Act – Teil 1, *ecolex* 2026, 467 [468 ff]); Ministerien wie das BMLUK sind jedenfalls davon umfasst (vgl zB *Egger*, Europäisches Vergaberecht [2008] Rz 449; ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP 22).

Im Lichte der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} ist die Festsetzung bzw die Verleihung des GFA-Logos durch das BMLUK als staatliche Stelle also grundsätzlich möglich; die Festlegung eines weitergehenden Zertifizierungssystems bzw eine externe Zertifizierung ist also nicht erforderlich.

3.4.2. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umweltaussage

Art 6 Abs 2 lit d UGP-RL idF EmpCo-RL (vgl Art 1 Z 2 lit b EmpCo-RL) normiert in Bezug auf das Treffen einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung (wie zB die Führung des GFA-Logos) nachstehendes Verbot:

„[...] Treffen einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen, die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind, der messbare und zeitgebundene Ziele sowie weitere relevante Elemente umfasst, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen, und der regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden [...]“

Das UWG_{Nov} enthält eine hinsichtlich der genannten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen deckungsgleiche Regelung (vgl § 2 Abs 3 Z 4 UWG_{Nov}).

Werden also Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung getroffen, sind insbesondere nachstehende Verpflichtungen vom jeweiligen Gewerbetreibenden (im Falle der GFA von jenen Finanzunternehmen, die Mitglieder der GFA sind) zu erfüllen (vgl hierzu insbesondere auch ErläutRV 528 BlgNR 28. GP 6):

- Die Umweltaussage muss sich auf klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen mit messbaren und zeitgebundenen Zielen stützen.
- Die Verpflichtungen bzw Ziele müssen in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgehalten sein, der alle relevanten Aspekte, wie etwa die finanziellen Mittel und technologischen Entwicklungen enthält, die für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind.
- Der Umsetzungsplan bzw der Fortschritt des Unternehmens entlang des Umsetzungsplans ist regelmäßig durch einen vom Unternehmen unabhängigen und fachkundigen externen Sachverständigen zu überprüfen (Monitoring/Controlling).
- Die Ergebnisse der Sachverständigenüberprüfung sind den Verbraucher:innen zur Verfügung zu stellen.

Zur Überprüfung durch einen externen Sachverständigen erläutert ErwGr 4 EmpCo-RL folgendes:

„[...] Diese Aussagen sollten auch von einem externen Sachverständigen überprüft werden, der vom Gewerbetreibenden unabhängig und nicht von Interessenkonflikten betroffen ist, über Erfahrungen und Kompetenzen in Umweltfragen verfügt und in der Lage sein sollte, den Fortschritt des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Verpflichtungen und Ziele, einschließlich der Etappenziele für deren Erreichung,

regelmäßig zu überwachen. Gewerbetreibende sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen des externen Sachverständigen den Verbrauchern zur Verfügung stehen. [...]"

Die EmpCo-RL bzw das UWG_{Nov} stellt also insbesondere folgende Anforderungen an einen „externen Sachverständigen“:

- Unabhängigkeit vom Gewerbetreibenden (also vom GFA-Mitglied);
- keine Interessenkonflikte;
- Erfahrungen und Kompetenzen in Umweltfragen;
- Fähigkeit, den Fortschritt des Gewerbetreibenden (des Finanzunternehmens) hinsichtlich der aufgestellten Verpflichtungen und Ziele zu überwachen.

Weder die EmpCo-RL noch das UWG_{Nov} schreiben allem voran eine bestimmte institutionelle (Rechts-)Form des „externen Sachverständigen“ vor. Insbesondere wird nicht verlangt, dass es sich um eine private Stelle bzw eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts handelt. Das „extern“ bezieht sich uE viel mehr auf die Unabhängigkeit bzw Unparteilichkeit des Sachverständigen bzw der sachverständigen Stelle. So kann auch eine staatliche Stelle (ein staatlicher Rechtsträger) die Rolle des externen Sachverständigen einnehmen, sofern die oben genannten Kriterien an die Unabhängigkeit und Fachkompetenz des Sachverständigen kumulativ erfüllt sind.

Zur Erfüllung der Anforderungen ist sohin folgendes festzuhalten:

- Die GFA auferlegt ihren Mitgliedern klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen;
- diese sind, insbesondere mit messbaren und zeitgebundenen Zielen, in Form eines detaillierten und realistischen Umsetzungsplans, der den Vorgaben der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} entspricht, festgehalten;
- die Einhaltung der Ziele bzw Umsetzungspläne wird durch das ausgiebige, transparente und detailliert ausgestaltete Governance- bzw Monitoringsystem der GFA überwacht;
- die Rolle des externen Sachverständigen kann dabei von jeder (staatlichen) Stelle eingenommen werden, die die oben genannten Anforderungen erfüllt. Die GFA (bzw die Governance-Struktur der GFA, insbesondere das Lenkungsgremium und das Umweltbundesamt als Koordinierungsstelle) erfüllt uE die Anforderungen, die an einen „externen Sachverständigen“ gestellt werden. Insbesondere sind bei der GFA-Governance-Struktur keine Interessenkonflikte erkennbar: Das Interesse der GFA-Governance-Struktur im Zusammenhang mit der GFA besteht darin, ein umwelt- bzw klimapolitisches Ziel voranzutreiben und eine nachhaltige, grüne Finanzbranche zu etablieren. Es liegt nicht im Interesse der GFA-Governance-Struktur, dass möglichst viele Finanzunternehmen lediglich Mitglied der GFA werden, ohne dass damit ein entsprechender Nutzen für Klima und Umwelt verbunden ist. Demgegenüber haben die

beteiligten Finanzunternehmen neben Klima- und Umweltschutzaspekten auch ein Interesse an dem betriebswirtschaftlichen Nutzen ihrer GFA-Mitgliedschaft (GFA als Marketinginstrument). Die Interessen der einzelnen GFA-Mitglieder unterscheiden sich somit von jenen der GFA.

Es kann daher rechtlich gut begründbar die GFA als „externer Sachverständiger“ iSd EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} benannt werden, wobei sie die Aufgaben des externen Sachverständigen (Sachverständigenüberprüfung) über ihre Governance-Struktur (vgl Pkt 1.2) nach Maßgabe des Monitoring-Systems der GFA (vgl Pkt 1.3) wahrnimmt.

Dieses Ergebnis wird uE auch durch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der UWG-Novelle, mit dem die EmpCo-RL hinsichtlich der hier gegenständlichen Verpflichtungen umgesetzt wurde, durch einen entsprechenden Hinweis bestätigt (vgl ErläutRV 528 BlgNR 28. GP 6):

„[...] Sofern sich die künftigen Leistungen, auf die sich die Aussagen beziehen, bereits in einem extern überprüften Plan, wie einem Klimaplan oder im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ausreichend dargelegt werden, kann dieser Plan herangezogen werden. Eine doppelte Überprüfung durch einen externen Sachverständigen ist demnach nicht notwendig. [...]“

3.4.3. Exkurs: Erfüllung der Voraussetzungen bei Einstufung als „bedingt positiv“

Die GFA-Mitglieder erfüllen die vorstehenden Verpflichtungen der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} somit grundsätzlich und sind sohin auch berechtigt das GFA-Logo als Umweltaussage über die künftige Umweltleistung zu führen. Daran vermag uE auch eine Einstufung als „bedingt positiv“ bzw innerhalb dessen auch als „Nachzügler“ im Rahmen des GFA-Monitorings nichts zu ändern. Im Einzelnen:

- a. Die EmpCo-RL bzw das UWG_{Nov} legen insbesondere fest, dass sich Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung auf überprüfbaren Verpflichtungen mit messbaren Zielen stützen müssen, die in einem tatsächlich (und regelmäßig) überprüften Umsetzungsplan festgelegt sind (vgl Pkt 3.4.2). Die EmpCo-RL bzw das UWG_{Nov} enthalten jedoch ihrem Wortlaut nach keine Vorgaben dazu, welchen Grad der Erfüllung der Verpflichtungen die Sachverständigenüberprüfung für ein positives Ergebnis voraussetzt. Die Regelung knüpft vielmehr an das Aufstellen bzw Eingehen von Zielen und Verpflichtungen sowie deren Überprüfbarkeit und Überprüfung, nicht aber die konkrete Erfüllung dieser Ziele und Verpflichtungen an. Insbesondere kann dem Richtlinien- bzw Gesetzestext nicht entnommen werden, dass alle eingegangenen Verpflichtungen bzw aufgestellten Ziele bei jeder Sachverständigenüberprüfung vollkommen erfüllt sein müssen.
- b. UE würde eine gegenteilige Auslegung der Bestimmung auch dem Sinn und Zweck der Richtlinie widersprechen. Dies ergibt sich insb aus ErwGr 4 EmpCo-RL, welcher folgendes Ziel der Richtlinie beschreibt:

„[...] Umweltaussagen, insbesondere klimabezogene Aussagen, beziehen sich zunehmend auf die künftige Leistung in der Form eines Übergangs zu CO₂- oder Klimaneutralität oder eines ähnlichen Ziels bis zu einem bestimmten Datum. Durch diese Aussagen schaffen Gewerbetreibende den Eindruck, dass Verbraucher durch den Kauf ihrer Produkte zu einer CO₂-armen Wirtschaft beitragen. Um die Lauterkeit und Glaubwürdigkeit dieser Aussagen sicherzustellen, sollte Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2005/29/EG geändert werden, um solche Aussagen nach einer Einzelfallbewertung zu verbieten, wenn sie nicht durch vom Gewerbetreibenden vorgegebene, klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele gestützt werden, die in einem ausführlichen und realistischen Umsetzungsplan enthalten sind, aus dem hervorgeht, wie diese Verpflichtungen und Ziele erreicht werden, und in dem eine entsprechende Mittelzuweisung vorgesehen ist. Dieser Umsetzungsplan sollte im Einklang mit dem Unionsrecht gegebenenfalls alle relevanten Aspekte enthalten, die für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind, etwa die finanziellen Mittel und technologische Entwicklungen. Diese Aussagen sollten auch von einem externen Sachverständigen überprüft werden, der vom Gewerbetreibenden unabhängig und nicht von Interessenkonflikten betroffen ist, über Erfahrungen und Kompetenzen in Umweltfragen verfügt und in der Lage sein sollte, den Fortschritt des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Verpflichtungen und Ziele, einschließlich der Etappenziele für deren Erreichung, regelmäßig zu überwachen. [...]“

Es soll also eine Täuschung bzw. eine Irreführung der Verbraucher:innen dahingehend verhindert werden, dass diese auf Basis von Umweltaussagen annehmen, sie würden durch den Konsum bestimmter Produkte bzw. Dienstleistungen bestimmter Unternehmen zu einer umwelt- bzw. klimafreundlichen Wirtschaft beitragen. Diese Irreführung soll verhindert werden, indem die Verbraucher:innen über die tatsächliche Umwelt- bzw. Klimafreundlichkeit aufgeklärt werden und ihnen sohin eine eigenständige und informierte Beurteilung auf Basis verlässlicher Informationen ermöglicht wird. Das macht auch ErwGr 1 EmpCo-RL deutlich:

„[...] Um auf der Grundlage eines hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Fortschritte beim ökologischen Wandel zu erzielen, müssen Verbraucher in der Lage sein, informierte Kaufentscheidungen zu treffen und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beizutragen. Gewerbetreibende sind daher verpflichtet, klare, relevante und zuverlässige Informationen bereitzustellen. Deshalb sollten spezifische Vorschriften in das Verbraucherrecht der Union aufgenommen werden, um unlautere Geschäftspraktiken zu bekämpfen, die Verbraucher irreführen und verhindern, dass sie nachhaltige Konsumententscheidungen treffen, beispielsweise Praktiken in Verbindung mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren und irreführenden Umweltaussagen, irreführende Informationen über die sozialen Merkmale von Produkten oder der Geschäftstätigkeit von Gewerbetreibenden oder nicht transparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel. [...]“

- c. Auch bei Erfüllung der ausdrücklichen Voraussetzungen der EmpCo-RL bzw. des UWG_{Nov} wird sich die Beurteilung einer allfälligen Irreführung von Verbraucher:innen uE nach den allgemeinen Grundsätzen des Lauterkeitsrechts richten. Maßgeblich ist daher die Wahrnehmung der Durchschnittsverbraucher:innen (vgl. § 1 Abs 1 Z 2 und Abs 2 UWG).

Es ist das Leitbild gut informierter, aufmerksamer und kritischer Verbraucher:innen heranzuziehen (vgl *Kraft/Steinmair* in *Kraft/Steinmair* [Hrsg], UWG² [2020] § 1 Rz 7).

- d. Durch die Bekanntgabe einer Einstufung eines GFA-Mitglieds als „bedingt positiv“ ist für Verbraucher:innen in Verbindung mit den öffentlich zugänglichen Einstufungsbestimmungen (zur Zurverfügungstellung der Informationen an die Verbraucher:innen siehe Pkt 3.5) ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Überprüfung eben nicht alle eingegangenen Verpflichtungen bzw Kriterien (voll) erfüllt werden. Auf Basis der Einstufungsbestimmungen ist es Verbraucher:innen auch ersichtlich, dass diese Einstufung ein breites Spektrum umfassen kann. Gleichzeitig wird Verbraucher:innen durch diese Einstufung vermittelt, dass hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien immer noch ein positiver Gesamteindruck besteht. Schließlich werden Verbraucher:innen darüber informiert, dass mit dieser Einstufung fristgebundene Nachbesserungsaufträge hinsichtlich allfälliger nicht erfüllter Kriterien einhergehen, die wiederum überprüft werden. UE können Verbraucher:innen daher eine „informierte Kaufentscheidung“ iSd ErwGr 1 EmpCo-RL treffen. Dies gilt auch bei einer Einstufung als „bedingt positiv“, weil mit dieser Einstufung unter Berücksichtigung allfälliger Nachbesserungsaufträge insgesamt ein positives Gesamtbild einhergeht.
- e. Dieses Ergebnis wird bei Anwendung der neuen fünfgliedrigen Einstufungsskala (vgl Pkt 1.3) noch weiter untermauert. Den Verbraucher:innen werden dabei zusätzliche Informationen über den prozentuellen Erfüllungsgrad der Kriterien zur Verfügung gestellt, wodurch ihnen eine noch fundiertere Grundlage für ihre Kaufentscheidung zur Verfügung steht (zur Zurverfügungstellung der Informationen an die Verbraucher:innen siehe Pkt 3.5).

3.5. Veröffentlichung der Ergebnisse

3.5.1. Veröffentlichungspflicht und Adressat der Verpflichtung

Art 6 Abs 2 lit d UGP-RL idF EmpCo-RL bzw § 2 Abs 3 Z 4 UWG_{Nov} enthält die ausdrückliche Verpflichtung, dass die „Erkenntnisse“ des zur Prüfung der Umweltaussagen bzw des Umsetzungsplans eingesetzten externen Sachverständigen den „Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden“. ErwGr 4 EmpCo-RL konkretisiert diese Verpflichtung dahingehend, indem er erläutert, dass „[die] Gewerbetreibende[n] [...] sicherstellen [sollten], dass die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen des externen Sachverständigen den Verbrauchern zur Verfügung stehen“.

Die Informationspflicht trifft sohin unmittelbar die „Gewerbetreibenden“ – im Fall der GFA also die Mitglieder der GFA. UE genügt es den Anforderungen der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} daher, wenn die GFA – wie bisher – die Ergebnisse des Monitorings in aggregierter Form veröffentlicht. Dies deshalb, weil sich aus der EmpCo-RL keine Verpflichtung ableiten lässt, dass die GFA

selbst die Ergebnisse zur Verfügung stellen muss. Dies auch dann nicht, wenn die GFA (bzw die GFA-Governance-Struktur) die Rolle des Sachverständigen einnimmt.

3.5.2. Veröffentlichungsmedium

Als Veröffentlichungsmedium für die Informationen durch die verpflichteten Unternehmen ist uE insbesondere deren jeweilige Website geeignet. Dies wird auf unionsrechtlicher Ebene durch einen entsprechenden Hinweis im FAQ der Europäischen Kommission zur EmpCo-RL (https://commission.europa.eu/document/download/3c257883-bb2a-4dd9-a6dc-501d587bb34f_en?filename=faq-empowering-consumers-gtd.pdf) bestätigt:

„[...] The ECGT Directive requires that the 'regular findings' of the third-party expert are made available to consumers (Recital 4). However, it does not specify the exact means for making the information accessible. Therefore, several options are possible as long as consumers can easily access the information, e.g. via a QR code on product packaging or marketing materials that guides consumers to the findings on the trader's website. [...]"

Auch auf nationaler Ebene ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der UWG-Novelle, mit dem die EmpCo-RL hinsichtlich der hier gegenständlichen Verpflichtungen umgesetzt wurde (BGBl I 58/2026), ein entsprechender Hinweis enthalten (vgl ErläutRV 528 BlgNR 28. GP 6):

„[...] Darüber hinaus muss auch sichergestellt sein, dass die Ergebnisse dieser Überprüfung den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen. Eine Veröffentlichung auf der Website des Unternehmers wird in diesen Fällen wohl ausreichend sein. [...]"

3.5.3. Inhalt und Tiefe der Veröffentlichungspflicht

Weder die EmpCo-RL noch das UWG_{Nov} enthalten darüber hinaus eine (ausdrückliche) Anforderung an die Tiefe der Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse der Sachverständigenüberprüfung. UE wird daher die Zurverfügungstellung des Endergebnisses, in Verbindung mit einem nachvollziehbaren Hinweis auf die Einstufungsbestimmungen sowie sonstige einstufigsrelevante Informationen genügen.

Daher genügt es uE den gesetzlichen Anforderungen, wenn die GFA-Mitglieder ihre jeweilige Einstufung (zB als „bedingt positiv“) mitsamt ihrem Status (zB als „Fortgeschrittene“ oder „Nachzügler“) auf der Website ihres Unternehmens veröffentlichen und die Einstufungsbestimmungen sowie sonstige einstufigsrelevante Informationen (über Verweise) dargelegt werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine eindeutige und für Durchschnittsverbraucher:innen nachvollziehbare Verweisteknik sowie die Nachvollziehbarkeit der Einstufungsbestimmungen.

Um eine solche Nachvollziehbarkeit zu erzielen, könnte uE insbesondere wie folgt vorgegangen werden:

- a. Die GFA-Mitglieder veröffentlichen auf ihrer Website ihre Einstufung als Ergebnis des Monitorings (und sohin Ergebnis der Sachverständigenüberprüfung iSd Art 6 Abs 2 lit d UGP-RL idF EmpCo-RL bzw iSd § 2 Abs 3 Z 4 UWG_{Nov}) sowie ihre damit einhergehende Statureinstufung in Form einer Tabelle.

Beispiel:

Einstufung	Status	Einstufung/ Status GFA-Mitglied Stand: Evaluierungs- jahr 2026	
positive Entscheidung	Vorbilder		
bedingt positive Entscheidung		x	
		Fortgeschrittene	
		Aufholende	
	Nachzügler		
negative Entscheidung	Negativ		

- b. Dieser Tabelle wird ein kurzer Begleittext beigelegt. Ein Muster für diesen Begleittext, dessen Verwendung den GFA-Mitgliedern empfohlen wird, wird diesen von der GFA unverbindlich zur Verfügung gestellt. Der Begleittext sollte (zumindest) folgende Informationen enthalten:
- eine kurze Erklärung dazu, worum es sich bei der GFA handelt;
 - eine Angabe darüber, wie lange das Unternehmen bereits Mitglied der GFA ist;
 - eine kurze Erläuterung dazu, dass es sich bei der in der Tabelle angegebenen Einstufung um das Ergebnis der Sachverständigenüberprüfung iSd Art 6 Abs 2 lit d UGP-RL idF EmpCo-RL bzw iSd § 2 Abs 3 Z 4 UWG_{Nov} in Bezug auf die durch das Führen des GFA-Logos bzw eine allfällige sonstige verbraucher:innengerichtete Kommunikation der GFA-Mitgliedschaft getätigte Aussage über die künftige Umweltleistung handelt;
 - die namentliche Nennung der GFA in der Rolle des externen Sachverständigen iSd EmpCo-RL bzw iSd UWG_{Nov}. Denn uE sind die

Verbraucher:innen darüber zu informieren, wer die Prüfung vorgenommen hat, um beurteilen zu können, dass es sich um einen Sachverständigen handelt, der den Anforderungen der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} entspricht. Diese namentliche Nennung sollte uE jedenfalls einen Hinweis auf die Governance-Struktur der GFA – insbesondere im Wege eines Verweises auf die entsprechende Darstellung im Factsheet (siehe lit c) – enthalten.

- c. Weiters wird ein Verweis (zB in Form eines Links) auf ein verbraucher:innenfreundliches „Factsheet“ zum GFA-Monitoring bzw zu den Einstufungsbestimmungen sowie zu den Maßnahmen und Kriterien bereitgestellt. Ein solches Factsheet wird den GFA-Mitgliedern von der GFA unverbindlich zur Verfügung gestellt. Es hat den Zweck, die auf der Website veröffentlichte Einstufung sowie den Status zu kontextualisieren und das Ergebnis der Sachverständigenüberprüfung für Verbraucher:innen sohin nachvollziehbar zu machen, sodass diese auf Basis der zur Verfügung gestellten Daten eine informierte Kaufentscheidung iSd ErwGr 1 EmpCo-RL treffen können. Das Factsheet sollte (zumindest) folgende Inhalte enthalten:
- eine kompakte Darstellung der Governance-Struktur der GFA (vgl Pkt 1.4 GFA-Handbuch 5.0);
 - eine nachvollziehbare Darstellung des Monitorings (insbesondere der Einstufungsbestimmungen; auch zur neuen fünfgliedrigen Skala) der GFA (vgl Pkt 1.9 und 3 GFA-Handbuch 5.0);
 - sowie eine Darstellung der Maßnahmen und Kriterien der GFA (vgl Pkt 2 GFA-Handbuch 5.0).

Im Rahmen dieses Factsheets sollte dessen verbraucher:innenfreundliche Ausgestaltung (klar strukturierter Aufbau, leicht verständliche Formulierungen, nachvollziehbare Verweisungen, etc) besonders berücksichtigt werden.

- d. Zuletzt wird ergänzend auf weiterführende Informationen zur GFA verwiesen (zB Link zur diesbezüglichen Webpage des BMLUK sowie des Umweltbundesamtes; allgemeiner Verweis auf das GFA-Handbuch 5.0 in Form eines Links).

Exkurs: Nach der EmpCo-RL bzw dem UWG_{Nov} ist das Unternehmen für die Veröffentlichung der „Erkenntnisse“ des Sachverständigen verantwortlich. Wir empfehlen daher, im Rahmen der Bereitstellung des Begleittextes (vgl Pkt 3.5.3 lit b) sowie des Factsheets (vgl Pkt 3.5.3 lit c) einen Haftungsausschluss mit den GFA-Mitgliedern zu vereinbaren. Mit diesem Haftungsausschluss soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem Begleittext sowie dem Factsheet lediglich um einen Vorschlag der GFA handelt, die Letztverantwortung aber ausschließlich beim jeweiligen GFA-Mitglied liegt.

3.6. Fazit

Betrachtet man die vorhergehenden Ausführungen, können somit die durch die EmpCo-RL bzw das UWG_{Nov} aufgeworfenen zentralen Fragestellungen wie folgt rechtlich beantwortet werden:

- a. Es genügt den Anforderungen der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov}, dass das GFA-Logo von einer staatlichen Stelle verantwortet bzw ausgestellt wird. Eine weitere externe Zertifizierung in Form eines Zertifizierungssystems iSd EmpCo-RL bzw iSd UWG_{Nov} ist sohin nicht erforderlich.
- b. In Bezug auf Umweltaussagen, die die künftige Umweltleistung der GFA-Mitglieder in Hinblick auf ihre GFA-Mitgliedschaft betreffen, genügen die Vorgaben/Modalitäten der GFA und deren Monitoring- und Governance-System den Anforderungen der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov}.
- c. Die Fähigkeit, den Fortschritt der GFA-Mitglieder hinsichtlich der aufgestellten Verpflichtungen und Ziele zu überwachen, kann aus dem Blickwinkel der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} rechtlich gut begründbar der GFA übertragen werden, wobei sie die Aufgaben des externen Sachverständigen (Sachverständigenüberprüfung) über ihre Governance-Struktur (vgl Pkt 1.2) nach Maßgabe des Monitoring-Systems der GFA (vgl Pkt 1.3) wahrnimmt. Dies, weil die GFA bzw die GFA-Governance-Struktur die Anforderungen eines externen Sachverständigen iSd EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} uE erfüllt.
- d. Ferner ist auch die Führung des GFA-Logos durch GFA-Mitglieder, die im Rahmen des Evaluierungsprozesses als „bedingt positiv“ eingestuft wurden, uE vor Hintergrund der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} nicht ausgeschlossen. Dies insbesondere, da die EmpCo-RL bzw das UWG_{Nov} uE keine ausdrückliche Vorgabe vorsieht, wonach jede eingegangene Verpflichtung bei jeder Sachverständigenüberprüfung (voll) erfüllt sein muss und gegenständlich auch sonst keine Irreführung der Verbraucher:innen in einem lauterkeitsrechtlichen Sinn vorliegt. Dieses Ergebnis ist bei Anlegung der neuen fünfgliedrigen Einstufungsskala umso mehr zu bejahen.
- e. Die GFA selbst trifft uE auch keine Veröffentlichungspflicht im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Sachverständigenüberprüfung iSd EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov}; eine Veröffentlichung der Monitoringergebnisse in aggregierter Form – wie bisher schon vorgenommen – genügt den Anforderungen der EmpCo-RL bzw des UWG_{Nov} sohin jedenfalls. Die Veröffentlichungspflicht trifft nämlich unmittelbar die jeweiligen Unternehmen, also die GFA-Mitglieder. Als Medium für die Veröffentlichung sind die Websites der Unternehmen geeignet.

- f. Betreffend den Inhalt bzw die Tiefe der Veröffentlichungspflicht genügt uE eine Information der GFA-Mitglieder über ihre Einstufung im Rahmen des GFA-Monitorings sowie ihren Status in Verbindung mit einem klaren Verweis auf die Einstufungsbestimmungen sowie sonstige einstufigsrelevante Informationen. Die Verbraucher:innenfreundlichkeit bzw Nachvollziehbarkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Sachverständigenüberprüfung kann uE insbesondere wie in Pkt 3.5.3 beschrieben sichergestellt werden.

Harald Kuchli | Nicolas Kindermann